



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

23.05.2012

Nr. 53/2012

Seite 349 - 356

Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und  
Umwelttechnik – PLUS – an der Fachhochschule Münster (PSO EGU PLUS) vom 23.  
Mai 2012



Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik – PLUS – an der Fachhochschule Münster (PSO EGU PLUS)  
vom 23. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster i.V.m. § 8 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster folgende Praxissemesterordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
Präambel .....	3
§ 1 Ausbildungsziel.....	3
§ 2 Ausbildungsinhalt und -ablauf .....	3
§ 3 Ausbildungsdauer .....	4
§ 4 Praxissemesterstelle .....	4
§ 5 Zulassung zum Praxissemester .....	5
§ 6 Praxissemestervertrag.....	5
§ 7 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule.....	5
§ 8 Praxisbericht .....	6
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters.....	6
§ 10 Anerkennung äquivalenter Tätigkeiten .....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **Präambel**

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik – PLUS – an der Fachhochschule Münster ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen als integraler Bestandteil des Studiums zu absolvieren, das regelmäßig im sechsten Fachsemester stattfinden soll.

Diese Praxissemesterordnung regelt die fachbereichsspezifischen Belange und Anforderungen und gibt Hinweise zur Durchführung des Praxissemesters.

## **§ 1 Ausbildungsziel**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierende oder den Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum ingenieurwissenschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in eine Laufbahn als Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik erleichtern.
- (3) Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:
  1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
  2. Mitarbeit in verschiedenen (möglichst benannten) Abteilungen des Unternehmens und
  3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

## **§ 2 Ausbildungsinhalt und -ablauf**

- (1) Die Ausbildung in der Praxissemesterstelle soll in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten fünf Arbeitsbereiche absolviert werden:
  - Beschaffung  
(Materialdisposition, Einkauf, Wareneingang, Lagerverwaltung),
  - Produktion  
(Planung, Auftragsvorbereitung, Verwaltung technischer Unterlagen, Arbeitszeitermittlung, Materialbereitstellung, Werkstattvorbereitung, Qualitätskontrolle),
  - Projektdurchführung  
(Planung, Spezifikationserstellung, Terminplanung und Terminverfolgung, Baustellenbetreuung, Inbetriebnahme),
  - Absatz  
(Marketingplanung, Marktforschung, Verkauf, Werbung, Kundendienst),

- EDV und Organisation  
(Rechenzentrum, Systemanalyse, Aufbau- und Ablauforganisation),
  - Rechnungswesen  
(Kostenrechnung, Investitionsplanung, Statistik, Finanzbuchhaltung).
- (2) Die Ausbildung in der Praxissemesterstelle sollte in folgender Weise erfolgen:
1. Vorstellung des Unternehmens und Bekannt machen mit allen seinen Bereichen,
  2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit,
  3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme und
  4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.
- (3) Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.
- (4) Die Studierende oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht und das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.

### **§ 3 Ausbildungsdauer**

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen an tatsächlichem Arbeits-einsatz im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung.

### **§ 4 Praxissemesterstelle**

- (1) Das Praxissemester muss in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden. Dafür kommen alle einschlägigen Unternehmen und Betriebe in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor in Betracht sowie alle einschlägigen Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Eignung der Praxissemesterstelle entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster auf Antrag.
- (3) Die Praxissemesterstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

## **§ 5 Zulassung zum Praxissemester**

- (1) Zum Praxissemester wird nur zugelassen, wer
  1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik – PLUS – eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. alle Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters bis auf eine bestanden hat.
- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt auf Antrag.

## **§ 6 Praxissemestervertrag**

- (1) Die Einrichtung der Berufspraxis und die oder der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praxissemesters umreißen und eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer benennen, die oder der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- (2) Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende an der Fachhochschule Münster eingeschrieben bzw. zugelassen als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster erhält vor Beginn des Praxissemesters eine Ausfertigung oder Kopie des Praxissemestervertrags.

## **§ 7 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule**

- (1) Die oder der Studierende stellt grundsätzlich selber sicher, dass sie oder er eine genehmigungsfähige Praxissemesterstelle findet. Dabei kann sie oder er von der Hochschule unterstützt werden.
- (2) Die oder der Studierende wird während des Praxissemesters fachlich von einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster betreut.
- (3) Die Beratung zu organisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster.

## **§ 8 Praxisbericht**

- (1) Die oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht (Praxissemesterbericht) mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (2) Der Praxissemesterbericht soll die Ausbildung inhaltlich und in ihrer zeitlichen Gliederung aufzeigen. Zunächst sind die Ausbildungsabschnitte im Zusammenhang darzustellen und das Ausbildungsziel aufzuzeigen. Im Weiteren sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche im Detail zu beschreiben unter besonderer Berücksichtigung der eignen Aktivitäten. Der Umfang des Praxissemesterberichts soll mindestens 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) betragen, zuzüglich Darstellungen und Beilagen.

## **§ 9 Anerkennung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn
  1. ein Praxissemestervertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Einrichtung der Berufspraxis abgeschlossen wurde und dieser Vertrag dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster vorliegt,
  2. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
  3. die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Unterlagen sind zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die oder der Studierende 30 Leistungspunkte für das Praxissemester.

## **§ 10 Anerkennung äquivalenter Tätigkeiten**

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie gleichwertige Praktika, die als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können in Ausnahmefällen und grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie • Gebäude • Umwelt der Fachhochschule Münster auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Für die Anerkennung ist ein entsprechendes qualifizierendes Arbeitszeugnis bzw. ein qualifizierender Tätigkeitsnachweis vorzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Praxissemesterordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik – PLUS – an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt vom 16. Februar 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski